

Satzung „Eine Spinnerei - vom nachhaltigen Leben. e.V. Naturbildung und Kulturangebote“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eine Spinnerei – vom nachhaltigen Leben. e.V. Naturbildung und Kulturangebote“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Spreetal OT Neustadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung zu nachhaltigen und demokratischen Lebensweisen, sowie die Förderung von Kunst und Kultur in der Region der nördlichen Oberlausitz. Wir möchten Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer Entwicklung zu verantwortungsbewussten Menschen unterstützen und sie für einen respektvollen Umgang mit der Natur, anderen Menschen und sich selbst sensibilisieren.

Weitere Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Durchführung und Förderung aller Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraums der Menschen verhindern könnten.

Der Verein setzt sich vorrangig ein für eine kritische, öffentliche, umfassende sowie verantwortungsbewusste Information und Diskussion über Vor- und Nachteile, Bedarf, Alternativen und Risiken des Braunkohleabbaus und der Umsiedlungsproblematik.

Er arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen zusammen, die dem Ziel des Vereins förderlich sein können.

(2) Diese Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere

- durch die Durchführung von Seminaren und Workshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (beispielsweise Workshops zum Sammeln und Verarbeiten von Kräutern, alte Handwerks- und Bautechniken, Themen rund ums Gartenjahr, artgerechte Tierhaltung)
- durch die Durchführung von Ferien- und Erlebniscamps für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (beispielsweise Naturerlebniscamps, Wandercamps, Märchencamps, Selbstversorgungscamps)
- durch Erstellen und Verbreiten von Informationsmaterialien (beispielsweise zu

den Themen Selbstversorgung, Nachhaltigkeit, respektvoller Umgang mit Natur, Ressourcen und anderen Menschen)

- durch die Organisation und Durchführung von Gesprächen, Veranstaltungen und Seminaren, an denen auch Bundes-, Landes-, Kommunalpolitiker, Wissenschaftler, andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie andere gesellschaftliche Gruppen oder Bürgerinitiativen teilnehmen.
- mittels Verleih von vereinseigenem Material an dritte steuerbegünstigte Personen oder Körperschaften, die dem Vereinszweck entsprechende Veranstaltungen anbieten wollen,
- durch die Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten,
- durch die Mitwirkung an und Förderung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks anderer steuerbegünstigter Personen oder Körperschaften

sowie durch andere als geeignet erscheinende Veranstaltungen und Aktionen.

Darüber hinaus möchte der Verein ein altes Gebäude als Räumlichkeit für seine Vereinszwecke ausbauen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.

Nicht volljährige natürliche Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder haben im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet. Sie haben das Recht, Veranstaltungen und andere satzungsmäßige Vereinszwecke durchzuführen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie haben die Pflicht, im Rahmen der Vereinsarbeit anfallende organisatorische Aufgaben zu übernehmen. Sie haben weiterhin die Pflicht, regelmäßig auf den Mitgliederversammlungen zu erscheinen.

(2) Passive Mitglieder sind nicht aktiv an der Durchführung von Veranstaltungen und anderer Maßnahmen des Vereins beteiligt. Sie fördern die Vereinsinteressen vor allem finanziell. Passive Mitglieder haben aber das Recht, den Vereinsveranstaltungen und -maßnahmen beizuwohnen. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Jugendliche Mitglieder haben im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie können bei der Durchführung von Veranstaltungen unter Aufsicht eines Erwachsenen mitwirken. Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres können sie bis auf das passive Wahlrecht alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder erwerben.

(4) Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Die Mitglieder verpflichten sich zudem, mit dem Vereinseigentum schonend und fürsorglich umzugehen und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht, den anderen Mitgliedern mit einem angemessenen und höflichen Umgangston und einem respektvollen Verhalten zu begegnen. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der vereinsinternen Ordnungen.

(6) Der Übertritt vom passiven zum aktiven Mitgliederstand und umgekehrt findet durch formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand statt. Der Vorstand entscheidet darüber. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Erfüllt ein aktives Mitglied nicht mehr seine Pflichten, kann die Mitgliederversammlung den Status dieses Mitgliedes verändern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag

entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- bei wiederholtem oder groben Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die vereinsinternen Ordnungen,
- wenn es im Rückstand mit seiner Beitragszahlung steht und trotz erfolgter Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht der Nachzahlung des Beitrags nachkommt. Während das Mitglied im Rückstand mit seinem Beitrag steht, ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das betreffende Mitglied das Recht, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor der Versammlung zu äußern. Die Vorwürfe sind dem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich kund zu tun. Kann das Mitglied bei der betreffenden Versammlung nicht anwesend sein, kann es seine Stellungnahme vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Vereinsmitglieds. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe für den Ausschluss bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.

(2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.

(4) Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe zu begründen.

(5) Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beiträge

(1) Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung des Vereins festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu beachten.

(3) Der Beitrag für ein Jahr ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied während dieses Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während dieses Jahres eintritt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme neuer Mitglieder in Fällen des §5 (1), sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,

- Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Er hat die rechnerische und satzungsgemäße Richtigkeit des Ausgaben zu prüfen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen und andere vereinsinterne Ordnungen,
- Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
- Beratung über Vorhaben des Folgejahres, inhaltliche Schwerpunktsetzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben werden. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der ursprünglichen Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht von Mitgliedern an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe kann auch fernmündlich kundgetan werden. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,

- dem Kassenwart,
- und dem Schriftführer.
- dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresabschlussberichtes.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(8) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

(9) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes im Sinne des §52 Abgabenordnung.

Spreetal OT Neustadt, den

Friederike Böttcher

Ursula Eichendorff

Sarah Ackerbauer